

Anlage 4 zur VB Verfügung

Textbaustein Ermessensausübung bei Entscheidungen nach VB

Das Jobcenter Braunschweig ist zur Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit verp	oflichtet – auch bei der
Gewährung von Eingliederungsleistungen nach § 16 SGB II i. V. m. § 44 SG	BB III (Vermittlungsbudget).
Die vorhandenen Mittel sind so einzusetzen, dass diese bei bedarfsgerechte	er Handhabung für alle
Antragsteller für das ganze Jahr ausreichen. Deshalb wurde für	(z. B.
Fahrkosten für Pendelfahrten) ein Orientierungswert in Höhe von	(bis zu 260,00 €)
festgelegt.	
Dies schließt Abweichungen in begründeten Einzelfällen nicht aus.	
Sie haben keine Gründe vorgebracht, die eine Abweichung vom Orientierun	gswert in Höhe von
€ eröffnen würden.	

Zusatz: Fahrtkosten für Pendelfahrten:

Gemäß §11 SGB II können notwendige Aufwendungen zur Erzielung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen aus Erwerbstätigkeit in dem unabwendbar notwendigen Umfang bei der Bedarfsberechnung ALGII berücksichtigt werden. Hierzu gehören auch die Fahrtkosten zur auswärtigen Arbeitsstelle. Eine Darstellung der Fahrkosten ist beim Einreichen der Einkommensnachweise in der Leistungsabteilung hinzuzufügen.

Zusatz: Kosten der getrennten Haushaltsführung:

Gemäß §11 SGB II können notwendige Aufwendungen zur Erzielung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen aus Erwerbstätigkeit in dem unabwendbar notwendigen Umfang bei der Bedarfsberechnung ALGII berücksichtigt werden. Hierzu gehören auch die tatsächlichen Kosten für eine doppelte Haushaltsführung, wenn der Bezieher des Einkommens außerhalb des Ortes beschäftigt ist, an dem er einen eigenen Hausstand unterhält und ihm weder der Umzug noch die tägliche Rückkehr an den Ort des eigenen Hausstandes zugemutet werden kann. Eine Darstellung der Kosten ist beim Einreichen der Einkommensnachweise in der Leistungsabteilung hinzuzufügen.